

BGE 40 III 92

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_92

FR: ATF 40 III 92

IT: DTF 40 III 92

Volltext

92 . Entscheidungen der Schuldbetreibungs- 16. Entscheid vom a7. Mä.rz 1914 i. S. Solothurner Xantonalba.nk uud Xonkursamt Xriegstetten. Art. 259 und 135 SchKG, 1, 26 und 28 SchlT ZGB : Die Frage der privatrechtlichen Fälligkeit grundversicherter Forderungen, die vor dem 1. Januar 1912 entstanden sind, ist nach dem bisherigen kantonalen Rechte zu beurteilen. - Die Be- stimmung des § 594 sol. ZGB über die Nichtüberbindung von Hypotheken im Konkursverfahren findet in Konkursen die seit . dem 1. Januar 1912 eröffnet worden sind, keine' An- wendung mehr. A. - In den im Jahre 1913 eröffneten Konkursen des Johann Kaufmann in Rechterswil und des Adolf Glutz in Etziken meldete die Solothurner Kantonalbank ver- schiedene grundversicherte Forderungen an. Von den Forderungen gegen Kaufmann stützen sich drei auf Kreditscheine (im Sinne des § 550 sol. ZGB) mit (IObli- gationen », die aus den Jahren 1901, 1907 und 1909 helTühren, und zwei auf Hypothekscheine im Sinne der § 560 und 561 sol. ZGB, die vom 6. April 1901 und 10. Mai 1907 datiert sind. Der Titel für die im Konkurse des Glutz geltend gemachte grundversicherte Forderung ist ein Hypothekschein vom J~hre 1910. In den Hypo- thekscheinen ist bestimmt, dass das Kapital nach Ablauf von sechs Jahren auf drei Monate auf- und abgekündet werden könne. Die Solothurner Kantonalbank erklärte in den Forderungseingaben, sie verlange Barzahlung, sofern der Erwerber der verpfändeten Liegenschaften mit ihr nicht eine andere Vereinbarung treffe. Das Konkursamt Kriegstetten bestimmte jedoch in den Steigerungsbedin- gungen für die Liegenschaften, dass die erwähnten For- derungen dem Erwerber überbunden würden und die Gläubigerin keine Barzahlung verlangen könne. B. - Hiegegen erhob die Solothurner Kantorialbank Beschwerde mit dem Begehren, das Konkursamt sei anzu- weisen, in den Steigerungsbedingungen zu bestimmen, und Konkurskammer. N° 16. 93 dass für sämtliche Hypotheken Barzahlung zu leisten sei, soweit sich nicht die Bank mit dem Erwerber anders ver- ständige. Zur Begründung führte die Kantonalbank folgen- des aus: Sämtliche grundversicherten Forderungen seien fällig. Nach Art. 28 SchlT ZGB werde die Kündbarkeit der bisherigen P~andforderungen und also auch die Frage der Fälligkeit auf Grund des alten Rechtes beurteilt. Nun bedürften Forderungen, die durch Kreditscheine gesichert seien, nach § 625 Ziff. 2 soL ZGB keiner Kündigung. Forderungen aber, die sich auf einen Hypothekschein stützten, würden durch den Konkurs nach § 594 sol. ZGB fällig, sofern sie es nicht sonst schon seien. Unter dem Titel « Anweisunggrundversicherter Forde- rungen bei zwangsweisem Verkauf)) bestimmt . § 594 sol. ZGB, dass eine Anweisung der Hypotheken im Konkurs- verfahren nur dann stattfinde, wenn der Gläubiger und der Erwerber der Liegenschaften damit einverstanden seien, während § 593 1. c. vorschreibt, dass beim Pfän- dungs- und Pfandverwertungsverfahren die Versteigerung der Liegenschaften unter der Bedingung stattfinde, dass der Ersteigerer die Hypotheken, die nach dem eidg. Be- treibungsgesetz durch den Steigerungsbetrag gedeckt werden müssen, übernehme. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn hiess durch Entscheid vom 31.

Januar 1914 die Beschwerde teilweise gut und wies das Konkursamt an, die Steigerungsbedingungen in dem Sinne abzuändern, dass die auf Kreditscheine sich stützenden Forderungen dem Ersteigerer nicht überbunden würden, sondern bar zu bezahlen seien. Im übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Aus der Begründung des Ehtscheidendes ist folgendes hervorzuheben : Nach Art. 26 SchlT ZGB gelte für die von Gesetzes wegen eintretenden und vertraglich nicht abzuändernden Wirkungen des Pfandrechtes vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auch für die schon bestehenden Pfandrechte das neue Recht. Die gesetzlichen Wirkungen des Pfandrechtes bezögen sich u. a. auf die

94 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande (vergl. REICHEL, Komm. z. ZGB Art. 26 N° 3). Die in § 594 sol. ZGB enthaltene Bestimmung, die auf Grund des alten Art. 208 SchKG erlassen worden sei, :regle gesetzliche Wirkungen des Pfandrechts, indem sie vorschreibe, dass der Konkurseintritt die Fälligkeit der Hypotheken bewirke. Infolgedessen bestehe sie nicht mehr zu Recht; sondern massgebend seien nunmehr die neuen Art. 135 und 208 SchKG. Danach bewirke die Konkurseröffnung nicht die Fälligkeit der durch die Grundstücke des Gemeinschuldners pfandrehtlich gedeckten Forderungen und seien nur fällige grundversicherte Forderungen aus dem Erlös der Pfänder bar zu bezahlen. Zum Schlusse, dass § 594 sol. ZGB keine Anwendung mehr finden könne, führe auch Art. 28 SchlT ZGB. Diese Bestimmung beziehe sich nicht bloss auf die Kündbarkeit, sondern auch auf die Fälligkeit von Grundpfandforderungen, weil die Kündigung mit der Fälligkeit zusammenhänge. Allerdings erkläre Art. 28 1. c. für die früher errichteten Pfandrechte das bisherige Recht .als massgebend, aber nur unter Vorbehalt der zwingenden Vorschriften des neuen Rechtes. Nun seien die Vorschriften des neuen Rechtes über die Kündbarkeit und Fälligkeit, soweit sie eine freie Vereinbarung der Parteien ausschlossen, zwingender Natur. Es sei klar, dass die neuen Art. 135 und 208 SchKG zwingenden Charakter hätten und daher die frühern kantonalen Bestimmungen über die gleiche Rechtsmaterie nicht mehr zur Anwendung gelangen könnten. Für die Frage, ob die von der Solothurner Kantonalbank geltend gemachten Grundpfandforderungen fällig seien, komme « im weitern » das sol. ZGB zur Anwendung. Die Bestimmung über die Kündungsfrist und Fälligkeit in den Hypothekscheinen enthalte eine vertragliche Wirkung. Infolgedessen sei hiefür nach Art. 28 SchlT ZGB das frühere Recht anwendbar. -Dasselbe gelte für die auf Kreditscheine sich stützenden Forderungen, weil zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart worden sei, dass diese jederzeit fällig seien. tilld Konkurskammer. N° 16. 95 Nach § 624 sol. ZGB sei die Fälligkeit grundversicherter Forderungen bedingt durch den Eintritt des Verfalltages und eine dreimonatliche Aufkündigung. Jedoch sei eine Aufkündigung nur für Grundpfandforderungen, die sich auf Hypothekscheine stützten, nötig, nicht aber für solche, die durch Kreditscheine gesichert seien; hier richte sich der Verfalltag nach der Abmachung zwischen Gläubiger und Schuldner (vergl. § 625 Abs. 2 sol. ZGB). Da nun die Kreditscheinforderungen jederzeit fällig seien, dürften sie dem Erwerber der verpfändeten Liegenschaften nicht überbunden werden, sondern es müsse dafür Barzahlung geleistet werden. Dagegen sei die Fälligkeit der auf die Hypothekscheine gestützten Forderungen durch eine dreimonatliche Aufkündigung bedingt. Ob im vorliegenden Falle die Kündigung möglich gewesen sei, könne unerörtert bleiben, weil eine solche nicht stattgefunden habe. Die Konkurseingaben seien keine Aufkündigung. Die Hypothekscheinforderungen seien also nach kantonalem Rechte nicht fällig und es müsse somit, weil der Konkurs nach Art. 208 SchKG ihre Fälligkeit nicht bewirken können, in den Steigerungsbedingungen bestimmt werden, dass sie dem Erwerber der verpfändeten Liegenschaften überbunden

würden. C. - Dieser Entscheid ist, soweit er ihre Beschwerde abweist, von der Solothurner Kantonalbank, und soweit er die Beschwerde gutheisst, vom Konkursamt Kriegstetten an das Bundesgericht weitergezogen worden. Die Bank stellt den Antrag, ihre Beschwerde sei auch in Beziehung auf die Hypothekscheinforderungen gutzuheissen. Das Konkursamt Kriegstetten beantragt, die Beschwerde der Bank sei vollständig abzuweisen. Den Ausführungen der Kantonalbank ist noch folgendes zu entnehmen: Die Bestimmung des § 594 sol. ZGB, wonach der Konkurs die Fälligkeit zur Folge habe, sei allerdings auf den alten Art. 208 SchKG zurückzuführen. Der Kanton Solothurn habe sich aber nicht damit be-

AS 40 III - 1914 1

96 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- gnügen wollen, dass die erwähnte Bestimmung im Konkursrecht stand, sondern babe sie ((hypothekarrechtlich festgenagelt wissen) und ihr Geltung geben wollen auch für den Fall, dass das Konkursrecht geändert würde. Sonst hätte es keinen Sinn gehabt, die Bestimmung in das sol. ZGB zu übertragen. Was vertraglich festgelegt sei, bleibe nach Art. 26 und 28 SchlT ZGB aufrecht wie insbesondere die Regelung der Kündigung und Fälligkeit. Dabei sei es gleichgültig, ob diese auf der alten Gesetzgebung oder auf einem besonderen Abkommen beruhe. Das Konkursamt vertritt in seinem Rekurse die Auffassung, dass nach solothurnischem Recht auch die Kreditscheinforderungen erst nach einer Aufkündigung fällig würden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach dem neuen Art. 135 SchKG, der nach Art. 259 SchKG auch im Konkursverfahren Anwendung findet, ist bei der Versteigerung verpfändeter Liegenschaften in den Steigerungsbedingungen zu bestimmen, dass die nicht fälligen grundversicherten Forderungen dem Erwerber überbunden werden, für die fälligen dagegen Zahlung zu leisten sei. Somit handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob die Hypothek- und Kreditscheinforderungen der Solothurner Kantonalbank fällig seien oder nicht. Dabei hat man es lediglich mit der Frage der Fälligkeit aus privatrechtlichen Gründen zu tun; denn nach dem neuen Art. 208 SchKG führt betreibungsrechtlich der Konkurs nur insoweit die Fälligkeit der Forderungen gegen den Gemeinschuldner herbei, als diese nicht durch seine Grundstücke pfandrechtlich gedeckt sind, und die Bestimmung der Steigerungsbedingungen über die Tilgung der Zuschlagspreisforderung durch Uebernahme der grundversicherten Forderungen und durch Zahlung kann natürlich für diese Forderungen bloss insoweit gelten, als sie durch den Verwertungserlös gedeckt werden. und Konkurskammer. N° 16. 97 Die Vorinstanz hat nun mit Recht entschieden, dass die Frage der privatrechtlichen Fälligkeit der Hypothek- und Kreditscheinforderungen, da es sich um Verträge und Pfandrechte handelt, die vor dem 1. Januar 1912 errichtet worden sind, nach dem bisherigen kantonalen Rechte zu beurteilen sei. Das ergibt sich schon aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 1 SchlT ZGB, wonach die vor dem 1. Januar 1912 vorgenommenen Handlungen in Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den ihrer Vornahme geltenden Bestimmungen unterliegen. Ebenso führen die Art. 26 und 28 SchlT ZGB, soweit sie hier zur Anwendung kommen, zum gleichen Ergebnis. Bloss insofern, als das neue Recht über die Fälligkeit solcher Forderungen, wie sie hier in Frage stehen, zwingende, auch gegenüber entgegenstehenden Vereinbarungen massgebende Bestimmungen aufgestellt hätte, wäre das alte Recht nicht mehr anwendbar. Derartige Vorschriften enthält aber das neue Recht nicht. Kommt somit für die Frage der privatrechtlichen Fälligkeit der Kredit- und Hypothekscheinforderungen ausschliesslich das frühere kantonale Recht zur Anwendung, so müsste dies allerdings auch für den § 594 sol. ZGB gelten, wenn dieser, wie die Solothurner Kantonalbank behauptet, eine private rechtliche Bestimmung des Inhalts

enthielte, dass die grundversicherten Forderungen mit dem Konkurse des Schuldners oder Pfand Eigentümers fällig würden. Allein diese Voraussetzung trifft nicht zu. Die erwähnte Bestimmung spricht überhaupt nicht ausdrücklich den genannten Satz über die Fälligkeit grundversicherter Forderungen aus; sie geht, wie wohl auch die Vorinstanz annimmt, lediglich von der Voraussetzung aus, dass nach Konkursrecht (Art. 208 a SchKG) derartige Forderungen mit dem Eintritt des Konkurses über den Schuldner oder Pfand Eigentümer fällig würden, und regelt gestützt hierauf die Frage der Ueberbindung der Hypothekarschulden bei der Verwertung von Liegenschaften im Konkurse, indem sie der Konkursverwaltung

98 Entscheidungen der Schuldbetreibungsbehörde eine Anweisung erteilt. § 594 sol. ZGB ist somit ähnlich wie § 593 1. c. entsprechend der ihnen gegebenen Ueberschrift nichts anderes als eine betriebsrechtliche kantonale Ausführungsbestimmung zum eidgenössischen Betriebsgesetz, die sich an die Art. 259 und 135 a SchKG anschliesst. Demgemäss ist § 594 sol. ZGB zusammen mit Art. 208 a SchKG durch die neuen Art. 208 und 135 SchKG in Beziehung auf die Konkurse, die seit dem 1. Januar 1912 eröffnet worden sind, aufgehoben worden, welche die Vorinstanz betreffend - allerdings unrichtigerweise unter Berufung auf die hierfür nicht massgebenden, zivilrechtlichen Art. 26 und 28 SchlT ZGB - ausgeführt hat. Ob die Vorinstanz das kantonale Recht richtig angewendet hat, indem sie auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Parteien und der § 624 und 625 Ziff. 2 sol. ZGB annahm, dass die Kreditschein-, nicht aber die Hypothekenscheinforderungen fällig seien, kann das Bundesgericht nicht überprüfen. Es ist in dieser Beziehung an die Annahmen der Vorinstanz gebunden. Somit ist der angefochtene Entscheid, wodurch für die Hypothekenscheinforderungen die Ueberbindung und für die Kreditscheinforderungen Zahlung vorgesehen worden ist, zu bestätigen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Die Rekurse werden abgewiesen. und Konkurskammer. N° 17. 17. Entscheide vom 27. Juni 1914 i. S. Konkursverwaltung im Konkurse der Leih- und Sparkasse Eschlikon und Zimmer & Oie. 99 Legimation der Konkursgläubiger zum Rekurse gegen eine Weisung der Aufsichtsbehörde, durch die der Konkursverwaltung die Neuerstellung des Kollokationsplans unter Beachtung bestimmter formeller Vorschriften befohlen wird. - Bedeutung der Weigerung des Gemeinschuldners, die durch Art. 228, 244 SchKG vorgesehenen Erklärungen zum Inventar und Eingabenverzeichnis abzugeben. - Kein Recht der Konkursverwaltung, dem Gläubiger, dem sie das von ihm beanspruchte Verrechnungsrecht bestreitet oder gegen dessen Dividendenanspruch sie eine Forderung der Masse verrechnen will, Frist zur Klage nach Art. 250 SchKG anzusetzen. Unstatthaftigkeit der Auflegung des Kollokationsplans vor Fertigstellung des Konkursinventars. Zulässigkeit einer summarischen Abfassung des letzteren im Konkurse über Schuldner, welche über ihr Vermögen kaufmännisch Buch geführt haben. Punkte, über welche das Inventar unter allen Umständen Aufschluss geben muss. A. -.: Im Konkursverfahren über die Leih- und Sparkasse Eschlikon machte die Konkursverwaltung (Konkursamt Münchwilen) am 17. Januar 1914 bekannt, dass der Kollokationsplan vom 20. bis 30. Januar 1914 auf dem « Liquidationsbureau » in Sirnach aufliege und allfällige Anfechtungsklagen innert der nämlichen Frist beim Gerichtspräsidium Münchwilen in Sirnach anzubringen seien. Zugleich liess sie die Anzeigen nach Art. 249 Abs. 3 SchKG ergehen. Und zwar wurden solche Anzeigen nicht nur den Gläubigern, deren Ansprachen abgewiesen, sondern auch denjenigen zugestellt, deren Forderungen an sich zugelassen worden waren, welchen aber die Masse das von ihnen geltend gemachte Verrechnungsrecht bestritt oder denen gegenüber sie die Dividende « mit einer im Zeitpunkt

der Verteilung allfällig noch bestehenden Mas- saforderung) verrechnen wollte, d. h. es wurde auch in diesen Fällen - wenigstens ist der betreffende Passus in

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.